

ABWASSERENTSORGUNGSG- REGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN



vom 01. Januar 2012

mit Verordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Auflistung der Abkürzungen.....	3
1. Allgemeines	4
Art. ...1 Gemeindeaufgaben.....	4
Art. ...2 Zuständiges Organ.....	4
Art. ...3 Entwässerung des Gemeindegebietes	5
Art. ...4 Erschliessung	5
Art. ...5 Kataster.....	5
Art. ...6 Öffentliche Leitungen	5
Art. ...7 Hausanschlussleitungen.....	6
Art. ...8 Private Abwasseranlagen	6
Art. ...9 Durchleitungsrechte.....	6
Art. .10 Schutz öffentlicher Leitungen	7
Art. .11 Gewässerschutzbewilligungen.....	7
Art. .12 Durchsetzung	7
2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften	8
Art. .13 Anschlusspflicht.....	8
Art. .14 Bestehende Bauten und Anlagen	8
Art. .15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer.....	8
Art. .16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	8
Art. .17 Waschen von Motorfahrzeugen.....	10
Art. .18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	10
Art. .19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben.....	10
Art. .20 Grundwasserschutzzonen, Quellwasserschutzzonen, Grundwasserareale	10
3. Baukontrolle	10
Art. .21 Baukontrolle	10
Art. .22 Pflichten der Privaten	11
Art. .23 Projektänderungen	11
4. Betrieb und Unterhalt	11
Art. .24 Einleitungsverbot.....	11
Art. .25 Rückstände aus Abwasseranlagen.....	12
Art. .26 Haftung für Schäden	12
Art. .27 Unterhalt und Reinigung.....	13
5. Finanzierung	13
Art. .28 Finanzierung der Abwasserentsorgung	13
Art. .29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands.....	13
Art. .30 Gemeinsame Bestimmungen zu den Gebühren	14
Art. .31 Wiederkehrende Gebühren, Grundgebühren	15
Art. .32 Wiederkehrende Schmutzabwassergebühren	16
Art. .33 Wiederkehrende Regenabwassergebühr	16
Art. .34 Wiederkehrende Reinabwassergebühr.....	17
Art. .35 Einmalige Anschlussgebühren	17
Art. .36 Reduktionen auf einmaligen Anschlussgebühren	18
6. Strafen, Rechtspflege, Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	19
Art. .37 Widerhandlungen	19
Art. .38 Rechtspflege	19
Art. .39 Verordnung und Ausführungsbestimmungen	19
Art. .40 Inkrafttreten	19
Genehmigung und Dispositionszeugnis	20

anschliessend Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement..... Seiten 1 bis 6

Auflistung der Abkürzungen:

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
SW, resp. DU	Schmutzabwasserwerte, resp. design unit

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erlässt gestützt auf

- die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und den zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

Abwasserentsorgungsreglement

1. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- 2 Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ

- 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Kommission für Infrastrukturen
- 2 Die Kommission für Infrastrukturen ist insbesondere zuständig für
 - a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
 - b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - c) die Baukontrolle;
 - d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
 - e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
 - f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;

- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands) sowie Veranlagungsverfügungen nach Ermessen, für die Gebührenerhebung
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3

Entwässerung
des Gemeindegebietes

1 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Art. 4

Erschliessung

1 Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

3 In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Art. 5

Kataster

1 Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

2 Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

3 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6

Öffentliche Leitungen

1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7

Hausanschlussleitungen

1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Art. 8

Private Abwasseranlagen

1 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9

Durchleitungsrechte

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

2 Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

3 Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

Art. 10

- Schutz öffentlicher Leitungen
- 1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, in ihrem Bestand geschützt, wenn das Verfahren zur öffentlichrechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.
 - 2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Kommission für Infrastrukturen kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
 - 3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.
 - 4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.
 - 5 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11

- Gewässerschutzbewilligungen
- 1 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

- Durchsetzung
- 1 Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
 - 2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Art. 13

Anschlusspflicht

1 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14

Bestehende Bauten und Anlagen

1 Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

2 Die Kommission für Infrastrukturen legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

3 Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

1 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Art. 16

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

2 Für **Regenabwasser** (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für **Reinabwasser** (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a. Nicht verschmutztes **Regenabwasser** und **Reinabwasser** sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen (GEP-Grundlagen und Versickerungskataster), müssen sie versickert werden. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b. Sind die Möglichkeiten zum Versickern gemäss geltenden GEP-Grundlagen Versickerungskataster gegeben, wird eine Frist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglementes gewährt, um die notwendigen Versickerungsanlagen zu erstellen.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen wegen besonderen örtlichen Begebenheiten, durch welche eine Versickerung als unverhältnismässig und/oder undurchführbar beurteilt werden.

- c. Die **Versickerung** von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- d. Beim Ableiten von **Regenabwasser** (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- e. **Reinabwasser** darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

3 Im **Trennsystem** sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

4 Im **Mischsystem** kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe e.

5 Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

6 Die Kommission für Infrastrukturen legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

7 Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

8 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

9 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

10 Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen. Ausserhalb des Kanalisationsbereichs werden Privatschwimmbäder gemäss den Gewässerschutzvorschriften das AWA bewilligt.

11 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

Art. 17

Waschen von
Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18

Anlagen der
Liegenschaftsentwässerung

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA

2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Art. 20

Grundwasserschutzzonen,
Quellwasserschutzzonen
Grundwasserareale

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Baukontrolle

Art. 21

Baukontrolle

1 Die Kommission für Infrastrukturen sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

2 In schwierigen Fällen kann die Kommission für Infrastrukturen Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

3 Die Kommission für Infrastrukturen und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

5 Die Kommission für Infrastrukturen meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

1 Der Kommission für Infrastrukturen ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.

4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

1 Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Bau-gesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

4. Betrieb und Unterhalt

Art. 24

Einleitungsverbot

1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungs-

prozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

4 Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25

Rückstände
aus Abwasseranlagen

1 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine dafür zertifiziert Entsorgungsfirma zu erfolgen.

2 Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26

Haftung für Schäden

1 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27

Unterhalt und Reinigung

1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Kommission für Infrastrukturen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

5. Finanzierung

Art. 28

Finanzierung der
Abwasserentsorgung

1 Die Gemeinden finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a. einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Schmutz- und Regenabwassergebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. sonstigen Beiträgen Dritter;

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a **die Gemeindeversammlung** auf Antrag des Gemeinderates in diesem Reglement die Höhe der Anschlussgebühren für die Schmutzabwasserinstallationen und den Gebührenrahmen für die einmaligen Regenabwassergebühren
- b **der Gemeinderat** in der Verordnung zu diesem Reglement
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren für die Schmutzabwasserinstallationen an den Berner Baukostenindex,
 2. die Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren für das Regenabwasser innerhalb des Gebührenrahmens,
 3. die wiederkehrenden Grund-, Schmutz- und Regenabwassergebühren

Art. 29

Kostendeckung und
Ermittlung des Aufwands

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung zur Bildung nach Absatz 2 decken.

2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und,
- 2.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30

Gemeinsame Bestimmungen zu den Gebühren	¹ Nachstehende Bestimmungen gelten für alle, in Art. 31 - 36 umschriebenen, Abwassergebühren.
Einforderung der Gebühren	² Zuständig für die Einforderung der Abwassergebühren ist die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Zweisimmen. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.
Grundpfandrecht	³ Die Einwohnergemeinde Zweisimmen geniesst für ihre fälligen Forderungen auf allen Abwassergebühren nach Artikeln 31 bis 36 inkl. Mahngebühren und Verzugszinse ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 109 Abs. 2, Ziff. 6 EG zum ZGB.
Schuldner und Fälligkeit	⁴ Die jährlich wiederkehrenden Abwassergebühren nach Artikeln 31 bis 36 schulden die jeweiligen grundbuchrechtlichen Eigentümer bzw. Miteigentümer oder Nutzniesser der Liegenschaft oder des Betriebes. Sie werden jeweils per 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Überdies schulden alle Nacherwerber allfällige im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Abwassergebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht auf dem zivilen Rechtsweg gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
Nutzniesser	⁵ Bei grundbuchrechtlicher Nutzniessung schuldet der betreffende Nutzniesser die wiederkehrenden Abwassergebühren nach Artikeln 31 bis 36. In einem allfälligen rechtlichen Inkassoverfahren erfolgt Betreuung auf Grundpfand, d.h. zu Lasten des Grundeigentümers oder der Miteigentümer, wobei ihnen das Rückgriffsrecht auf dem zivilen Rechtsweg gegenüber dem Nutzniesser gewahrt bleibt.
Verzugszins, Mahngebühren und Festlegung Zinssatz	⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins sowie die Mahngebühren gemäss Gebührenreglement geschuldet. Der Verzugszinssatz wird vom Gemeinderat jeweils per 1. Januar in der Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement festgelegt. ⁷ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
Selbstdeklaration	⁸ Der Gemeinderat kann für die Erhebung der notwendigen Liegenschaftsdaten die Selbstdeklaration anordnen. Wer nach erfolgter eingeschriebener Mahnung dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird für den nächst folgenden Gebührenbezug entsprechend eingeschätzt ohne Einspracherecht.

- Bau- und Nutzungsänderungen ⁹ Allfällige Bau- oder Nutzungsänderungen sind der Bauverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Im Unterlassungsfall haftet der Grundeigentümer für die Aufwandskosten der nachträglichen Überprüfungen und der Nachverrechnung der Abwassergebühren.
- Überprüfung und Stichproben ¹⁰ Die Bauverwaltung ist berechtigt, Liegenschaften, Betriebe und Anlagen in Einsprache- und Streitfällen zu überprüfen. Sie ist ebenfalls berechtigt, nach eigenem Ermessen Stichproben vorzunehmen oder baupolizeiliche Überprüfungen anzuordnen.
- Fehlende Übereinstimmung ¹¹ Stimmen die vorhandenen amtlichen Erhebungsdaten mit den Kontrolldaten nicht überein, so haftet der Grundeigentümer für die Aufwandskosten nach Gebührenreglement für die Überprüfung und der Nachverrechnung allfälliger Abwassergebühren. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 36.

Art. 31

- wiederkehrende Gebühren** ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund-, Schmutz-, Regen- und Reinabwassergebühren) zu bezahlen.
- wiederkehrende Grundgebühr** ² Die jährlich **wiederkehrende Grundgebühr** (Art. 28, Abs. 1, Ziff. b), errechnet sich anhand der Bau- bzw. der Betriebsgrössen in Form von Taxpunkten (TP) und stützt sich auf die folgenden Bemessungsgrundlagen:
- Wohnen a. Für Wohnteile: Nach Anzahl Küchen bzw. Kochstellen, Zimmer, Wintergärten, Alpzimmer und anderen bewohnbaren Räumen;
- Industrie und Gewerbe b. Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und andere Betriebsanlagen, sowie nicht landwirtschaftlich genutzte Lagerschöpfe und Betriebsremisen: Nach Betriebs- oder Nutzfläche in m²;
- Beherbergungsbetten c. Für Hotel-, Massenlager-, Spital-, Heim-, und andere Beherbergungsplätze: Nach Anzahl Betten;
- Verpflegungsplätze d. Für Restaurant-, Bar-, Kantinen-, Gastwirtschafts- und andere Verpflegungsplätze: Nach Anzahl Sitzplätzen;
- Versammlungsanlagen e. Für Kirchen-, Versammlungs-, Markt-, Freizeit-, Sporträume sowie andere kollektive Unterkunftsräume ohne feste Bettenzahl, private und öffentliche Schwimm- und Hallenbäder, andere Hallenbauten und Versammlungsanlagen: Nach Raumfläche in m²;
- Bahn- und Transportanlagen f. Für Eisenbahn-, Bergbahn- und andere Transportanlagen, wie Skilifte, Werklifte, Rutschbahnen und ähnliche Anlagen: Nach Betriebsfläche in m² der Hochbau- oder Kopfanlagen, jedoch ohne Trassen und Betriebsflächen von Aussenanlagen);
- Campingplätze g. Für Campingplätze, welche für Zelte, Wohnwagen und dergleichen sowie Wohnbauten ohne feste Fundamente (Fahrisbauten) dienen: Nach Nutzfläche in m²;
- Andere Bauten und Anlagen h. Für andere nicht unter die vorgenannte Auflistung fallenden Bauten und Anlagen entscheidet der Gemeinderat in Form einer Verfügung über die Bemessungsgrundlage.
- Analogie zum Abfallreglement ² Die Erfassung der Bau-, Betriebs- und Anlagengrössen (Grösse bzw. Umfang der angeschlossenen Bauten und Anlagen nach Ziff. a.-h.) erfolgt analog der Grundsätze für die Erfassung der Grundgebühren nach Abfallreglement.

- Erfassungsgrundlagen 3 Massgebend für die Erfassung der jährlichen Grundgebühr sind folgende Dokumente:
- das gültige Grundstückprotokoll über die amtliche Bewertung,
 - die Baubewilligungspläne,
 - der Vermessungsplan,
 - die angeordnete Selbstdeklaration.
- Wo diese fehlen, wird von der Bauverwaltung ein gegenseitig zu unterzeichnendes Aufnahmeprotokoll erstellt.
- Zuweisung der Taxpunkte 4 Die Zuweisung der Anzahl Taxpunkte (TP) regelt der Gemeinderat der Verordnung zum Abwasserrglement.
- Schuldung bei keiner oder nur teilweiser Nutzung 5 Die jährliche Grundgebühr ist immer geschuldet, auch dann, wenn die Liegenschaft oder der Betrieb nicht oder nur teilweise genutzt wird oder kein Abwasser anfällt.

Art. 32

wiederkehrende Schmutzabwassergebühr

1 Die jährlich **wiederkehrende Schmutzabwassergebühr** (Art. 28, Abs. 1, Ziff. b), wird auf Grund der Schmutzabwasserwerte (SW) der installierten Entwässerungseinrichtungen und Bodenwasserabläufe in Form von Taxpunkten (TP) erfasst, dies gemäss Installationsanzeige nach den Leitsätzen des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA, Norm 592000) sowie des Schweizerischen Spengler- und Installateur-Verbandes (SSIV).

- Erfassungsgrundlagen 2 Massgebend für die Erfassung der jährlichen Schmutzabwassergebühr sind folgende Dokumente:
- das gültige Grundstückprotokoll über die amtliche Bewertung,
 - die Baubewilligungspläne,
 - die angeordnete Selbstdeklaration.
- Wo diese fehlen, wird von der Bauverwaltung ein gegenseitig zu unterzeichnendes Aufnahmeprotokoll erstellt.
- Zuweisung der Taxpunkte 3 Die Zuweisung der Anzahl Taxpunkte (TP) erfolgt durch den Gemeinderat in der Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement.
- Teilnutzung während der Bau- oder Umbauphase 4 Für baulich unvollendete oder im Umbau stehende Bauten werden die provisorischen Taxpunkte durch die Bauverwaltung bzw. Baukontrolle ermittelt und in Form einer Verfügung dem Grundeigentümer eröffnet.
- Nicht oder nur teilweise nutzbare Bauten 5 Für Bauten, die auf Grund ihres misslichen baulichen Zustandes nicht mehr oder nur teilweise nutzbar sind (Verfall), kann auf Grund eines Abnahmeprotokolls durch die Bauverwaltung die Belastungsgebühr aufgehoben oder entsprechend reduziert werden, sofern die Trinkwasserversorgung zu den entsprechenden Einrichtungen abgekoppelt ist und kein anderes Abwasser in die Abwasserentsorgungseinrichtungen eingeleitet werden kann.

Art. 33

wiederkehrende Regenabwassergebühr

1 Die jährlich **wiederkehrende Regenabwassergebühr** (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) gemäss Art. 28, Abs. 1, Ziff. b wird nach Oberflächen in m² erfasst.

- Erfassungsgrundlagen 2 Massgebend für die Erfassung der jährlichen Regenabwassergebühr sind folgende Dokumente:

- der generelle Entwässerungsplan (GEP),
- der Versickerungskataster-Plan
- die Baubewilligungspläne,
- die angeordnete Selbstdeklaration.

Wo diese fehlen, wird von der Bauverwaltung ein gegenseitig zu unterzeichnendes Aufnahmeprotokoll erstellt.

- Zuweisung Tarifansatz 3 Der Tarifansatz wird durch den Gemeinderat in der Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement festgesetzt.
- Schuldung bei keiner oder nur teilweiser Nutzung 4 Die jährliche Regenabwassergebühr ist immer geschuldet, wenn Regenabwasser in einen öffentlichen Kanal eingeleitet wird. Rest gestrichen

Art. 34

wiederkehrende Reinabwassergebühr

Für **Reinabwasser** (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) verfügt die Bauverwaltung im Einzelfall über die zu belastenden Taxpunkte (TP) auf Grund der abzuleitenden Wassermenge, möglichst in Anlehnung an die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Art. 35

Einmalige Anschlussgebühren

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr gemäss Art. 28, Abs. 1, Ziff. a zu bezahlen.

Bemessungsgrundlagen

2 Die einmaligen Anschlussgebühren werden auf Grund folgender Bemessungsgrundlagen erfasst:

- a. Für **Schmutzabwasserinstallationen** in Bauten und Anlagen: Nach Schmutzabwasserwerten (SW) gemäss der Installationsanzeige zur Baubewilligung, nach den Leitsätzen des VSA sowie des SSIV. Nach dem Berner Index der Wohnbaukosten (Basis 1987 = 100).
- b. Für **Regenabwasser** (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen), das direkt oder indirekt in eine öffentliche Leitung eingeleitet wird:
Pro m² entwässerte Oberflächen.
- c. Für **Reinabwasser** Entscheid von Fall zu Fall auf Grund der abzuleitenden Wassermenge, in Anlehnung an die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Zuweisung der Taxpunkte (TP) erfolgt in Form einer integrierten Bestimmung zur Baubewilligung oder Einzelverfügung.

Erfassungsgrundlagen

3 Massgebend für die Erfassung der Anschlussgebühren ist die Baubewilligung oder das Bauabnahmeprotokoll der Bauverwaltung.

Zuweisung Schmutzwasserwerte / m²

4 Die Zuweisung der Anzahl Schmutzwasserwerte SW für die Schmutzabwasserinstallationen regelt der Gemeinderat in der Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement.

Die Zuweisung der Anzahl m² für die Regenabwasserentsorgung erfolgt auf Grund des Deklarationsformulars oder der Aufnahmen der Bauverwaltung

Ansatz einmalige Anschlussgebühren	<p>5 Ansatz der einmaligen Anschlussgebühren (zuzüglich MwSt):</p> <p>a. Schmutzabwasserinstallationen: Pro Schmutzabwasserwert (SW) Fr. 141.10 (Baukostenindex Stand 1. April 2011, Basis 1987)</p> <p>b. Regenabwasser: Pro m2 Fr. 10.00 bis Fr. 20.00</p> <p>c. Reinabwasser: Entscheid Bauverwaltung von Fall zu Fall auf Grund der geschätzten oder festgestellten abzuleitenden Wassermenge möglichst in Anlehnung an die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) über die zu belastenden Taxpunkte (TP) in Form einer integrierten Bestimmung zur Baubewilligung oder Einzelverfügung.</p>																								
Schuldner	6 Schuldner der Anschlussgebühr ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses.																								
Fälligkeit, Akontozahlung	7 Die einmalige Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Anschlusses. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage ab Rechnungsstellung. Auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung kann eine Akontozahlung von 50 % erhoben werden.																								
Anschlussnachgebühr Erhöhung der SW	8 Bei einer Erhöhung der Schmutzabwasserwerte (SW) bzw. Erhöhung der Abwasserinstallationen, Vergrösserung der entwässerten Fläche oder Zunahme der Reinabwassermenge ist eine Anschlussnachgebühr zu bezahlen. Diese wird unmittelbar mit der Vollendung der neuen Abwasserinstallation oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig.																								
Verminderung der SW	9 Bei einer nachträglichen Verminderung der Schmutzabwasserwerte (SW) bzw. der Abwasserinstallationen, Verkleinerung der entwässerten Fläche, Reduzierung der Reinabwassermenge oder bei Abbruch ohne Wiederaufbau besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.																								
Wiederaufbau nach	10 Bei Wiederaufbau eines Gebäudes oder einer Anlage innert fünf Jahre nach Brand oder Abbruch, werden früher bezahlte Anschlussgebühren angerechnet.																								
Bestandesaufnahme vor Abbruch	11 Vor Abbruch oder Teilabbruch eines Gebäudes oder einer Anlage ist eine Bestandesaufnahme über die aktuellen Schmutzabwasserwerte zu erstellen.																								
Art. 36																									
Reduktionen auf der einmaligen Anschlussgebühr	1 Auf der einmaligen Anschlussgebühr wird in nachfolgenden Fällen eine Reduktion gewährt.																								
Nach Entfernung	<p>2 Bei privat zu erstellenden Leitungen werden Ermässigungen infolge Entfernung bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung wie folgt gewährt:</p> <table border="0"> <tr> <td>- Entfernung bis</td> <td>50 Meter,</td> <td>Ermässigung</td> <td>keine,</td> </tr> <tr> <td>- Entfernung bis</td> <td>100 Meter,</td> <td>Ermässigung</td> <td>10 %,</td> </tr> <tr> <td>- Entfernung bis</td> <td>150 Meter,</td> <td>Ermässigung</td> <td>20 %,</td> </tr> <tr> <td>- Entfernung bis</td> <td>200 Meter,</td> <td>Ermässigung</td> <td>30 %,</td> </tr> <tr> <td>- Entfernung bis</td> <td>250 Meter,</td> <td>Ermässigung</td> <td>40 %,</td> </tr> <tr> <td>- Entfernung über</td> <td>250 Meter,</td> <td>Ermässigung</td> <td>50 %.</td> </tr> </table>	- Entfernung bis	50 Meter,	Ermässigung	keine,	- Entfernung bis	100 Meter,	Ermässigung	10 %,	- Entfernung bis	150 Meter,	Ermässigung	20 %,	- Entfernung bis	200 Meter,	Ermässigung	30 %,	- Entfernung bis	250 Meter,	Ermässigung	40 %,	- Entfernung über	250 Meter,	Ermässigung	50 %.
- Entfernung bis	50 Meter,	Ermässigung	keine,																						
- Entfernung bis	100 Meter,	Ermässigung	10 %,																						
- Entfernung bis	150 Meter,	Ermässigung	20 %,																						
- Entfernung bis	200 Meter,	Ermässigung	30 %,																						
- Entfernung bis	250 Meter,	Ermässigung	40 %,																						
- Entfernung über	250 Meter,	Ermässigung	50 %.																						
Bestehende Hauskläranlage	<p>3 Gebäude, mit vorheriger eigener Hauskläranlage:</p> <p>- 10 % für eine reduzierte Klärgrube,</p>																								

- 15 % für eine volle vorfabrizierte Klärgrube,
- 25 % für einen reduzierten Abwasserfaulraum,
- 30 % für einen vollen dreikammerigen Abwasserfaulraum, eine mechanisch-biologische Kläranlage oder für eine vorschriftsgemäss erstellte Jauchegrube, sofern diese nicht der landwirtschaftlichen Nutzung weiter dient.

6. Strafen, Rechtspflege, Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 37

Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.
- 3 Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 38

Rechtspflege

- 1 Gegen eine Verfügung bzw. die Rechnungsstellung der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Beschwerde mit Begründung beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Antrag und Begründung Beschwerde an den Regierungstatthalter Obersimmental-Saanen erhoben werden.
- 3 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 39

Verordnung und Ausführungsbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung zum Abwasserreglement.

Art. 40

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Erhebung der einmaligen Anschlussgebühren und wiederkehrenden Gebühren für das Regenabwasser gemäss Art. 28 Abs. 2 Ziff. b erfolgt ab dem 1. Jan. 2014

- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften und Erlasse, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, insbesondere das Abwasserentsorgungsreglement vom 14. Dez. 2001, aufgehoben.

Genehmigung

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 1. Nov. 2011 (Reglementsbeschluss) und 14. Febr. 2012 (Inkraftsetzung)

Namens der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Anne Speiser

Urs Mathys

Depositionszeugnis

Die Beschlussfassung unterliegt gemäss Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen, Art. 18, Abs. 1, Ziff. g dem fakultativen Referendum. Dieses wurde am 3. Nov. 2011 öffentlich bekanntgemacht. Innert der Frist von 30 Tagen wurde das Referendum mit 57 Unterschriften ergriffen. Nach Gesprächen um Verschiebung des Bezugs für die Regenabwassergebühren auf 1.1.2014 wurde das Referendum am 2. Febr. 2012 zurückgezogen. Das Reglement ist per 1. Jan. 2012 in Rechtskraft erwachsen.

3770 Zweisimmen, 14. Febr. 2012

Der Gemeindeschreiber:

U. Mathys

Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

DER

EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN



vom 1. Januar 2012

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 40 des Abwasserentsorgungsreglementes die

Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Art. 1

Wiederkehrende Grundgebühr (Art. 31 Abwasserentsorgungsreglement)

- ¹ Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr wird auf Grund der Bau- bzw. der Betriebsgrössen in Form von Taxpunkten (TP) erfasst.
- ² Der Gemeinderat beschliesst die wiederkehrende Grundgebühr.

Tarifansatz pro TP Fr. 31.00

zuzüglich MwSt (Budget 2018)

Art. 2

Reduktion auf der Grundgebühr; Ergänzung und Präzisierung zu Art. 31 Abs. 5, Abwasserreglement:

- ¹ Auf den baulich unvollendeten Anteilen wird eine Reduktion der Taxpunkte in Prozenten gewährt entsprechend des baulichen Standes per 31. Dezember vor der Fakturierung. Diese Reduktion beträgt jedoch höchstens 50% der gesamten Taxpunktezahl des ganzen Gebäudevolumens gemäss Zustand vor dem Umbaubeginn.
- ² Bei Gebäuden, die infolge ihres baulichen Zustandes per 31. Dezember vor der Fakturierung gänzlich unbenutzbar sind, wird eine Reduktion der Taxpunkte von höchstens 50% der gesamten Taxpunktezahl gemäss dem aktuellen Gebäudevolumen gewährt.
- ³ Massgebend für den Gebäudezustand ist die Feststellung durch die Bauverwaltung oder das amtliche Bewertungsprotokoll für Liegenschaften. Diese Reduktionen gelten jeweils nur für das laufende Rechnungsjahr. Sie werden jährlich überprüft und neu festgesetzt.

Art. 3

Die Zuweisung der Anzahl Taxpunkte pro Einheit regelt der Gemeinderat gemäss Art. 31 Abs. 4 Abwasserentsorgungsreglement in dieser Verordnung. Als Minimum pro Tarifposition wird 1 Taxpunkt berechnet.

Wohnen

- a. Für Wohnteile: Nach Anzahl Küchen bzw. Kochstellen, Zimmer, Wintergärten, Alpzimmer und anderen bewohnbaren Räumen
 - Küche Wohnen (ohne Alphütten und Gewerbe) 1 TP pro Kochstelle
 - Wohnraum normal (ab 8 bis 29 m²) 1 TP pro Zimmer
 - Wohnraum gross (ab 30 m²) 2 TP pro Grosszimmer
 - Wohngalerie (ab 8 m²) 1 TP pro Galerie
 - Wohnraum spezial (Definition nach Baugesetz) 1 TP pro Wintergarten
 - Alp- und Sennhütte = zu 1/3 Tarifansatz 1 TP pro Alpzimmer [Aend.4.6.2013](#)

Industrie und Gewerbe

- b. Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und andere Betriebsanlagen, sowie nicht landwirtschaftlich genutzte Lagerschöpfe und Betriebsremisen: Nach Betriebs- oder Nutzfläche in m²
 - Büroraum 1 TP pro 20 m²
 - Praxis- und Therapieraum 1 TP pro 20 m²
 - Coiffeursalonsraum 1 TP pro 20 m²
 - Verkaufsraum, Ladenlokal 1 TP pro 25 m²
 - Ausstellungsraum 1 TP pro 50 m²
 - Werkstatttraum 1 TP pro 50 m²
 - Lagerraum, Archivraum 1 TP pro 50 m²

• Atelierraum	1 TP	pro 50 m ²
• LKW- und Car-Einstellraum	1 TP	pro 50 m ²
• Übriger Betriebsraum	1 TP	pro 50 m ²
• Übriger Gewerbe- und Fabrikraum	1 TP	pro 50 m ²
• Gewächshaus-Raum	1 TP	pro 50 m ²
• Technischer Raum	1 TP	pro 100 m ²
• Betriebslagerhalle	1 TP	pro 100 m ²
• Baracken-Lagerraum	1 TP	pro 100 m ²
• Betriebs-Einstellhalle	1 TP	pro 100 m ²
• Markt- und Freizeithalle	1 TP	pro 150 m ²
• Hangar, Remise, Grossraumhalle	1 TP	pro 150 m ²
• Treibstofftankstelle	1 TP	pro 2 Zapfsäulen

Beherbergungsbetten

c. Für Spital-, Heim-, Hotel-, Massenlager-, und andere Beherbergungsplätze: Nach Anzahl Betten		
• Spital und Klinik	1 TP	pro 1 Bett
• Altersheime, Heime	1 TP	pro 1 Bett
• Hotel und Pension	1 TP	pro 2 Betten
• Massenlager-Betten	1 TP	pro 5 Betten
• Personalunterkunft	1 TP	pro Pers'zimmer
• Kollektivunterkunft (ohne Bettenzahl)	1 TP	pro 50 m ²

Verpflegungsplätze

d. Für Restaurant-, Bar-, Kantinen-, Gastwirtschafts- und andere Verpflegungs-plätze: Nach Anzahl Sitzplätzen		
• Restaurant- und Verpflegungsplätze	1 TP	pro 10 Sitzplätze

Versammlungsanlagen

e. Für Kirchen-, Versammlungs-, Markt-, Freizeit-, Sporträume sowie andere kollektive Unterkunftsräume ohne feste Bettenzahl, private und öffentliche Schwimm- und Hallenbäder, andere Hallenbauten und Versammlungsanlagen: Nach Raumfläche in m ² ;		
• Versammlungs- und Klubraum	1 TP	pro 50 m ²
• Kirchen- und Sakralraum	1 TP	pro 50 m ²
• Sport- und Fitnessraum	1 TP	pro 50 m ²
• Freizeitraum allgemein	1 TP	pro 50 m ²
• Schwimmbadraum	1 TP	pro 50 m ²
• Saal- und Sitzungsraum	1 TP	pro 50 m ²
• Sport- und Freizeithalle, Hallenbad	1 TP	pro 150 m ²
• Schulungsraum	1 TP	pro 10 Sitzplätze

Bahn- und Transportanlagen

f. Für Eisenbahn-, Bergbahn- und andere Transportanlagen, wie Skilifte, Werklifte, Rutschbahnen und ähnliche Anlagen: Nach Betriebsfläche in m ² der Hochbau- oder Kopfanlagen, jedoch ohne Trassen und Betriebsflächen von Aussenanlagen		
• Bahnhof Hochbauten	1 TP	pro 100 m ²
• Bergbahnstation	1 TP	pro 100 m ²
• Ski- und Werkliftanlage	1 TP	pro 100 m ²
• Bahnhofshalle	1 TP	pro 150 m ²

Offene Betriebsanlagen

g. Für offene Anlagen, d.h. industriell, gewerblich und für Dienstleistungsbetriebe genutzte feste Betriebsanlagen im Freigelände (wie Industrie- und Materiallager, Fahrzeug- und Schrottplätze, Campingplätze, Sport- und Spielplätze, Freibäder, Friedhöfe, etc.): Nach Nutzfläche in m ²		
• Viehmarktplatz	1 TP	pro 150 m ²
• Campinganlage inkl. Betriebsäume	1 TP	pro 200 m ²
• Sport- und Freizeitanlage, Freibad	1 TP	pro 250 m ²

- Freilagerplatz 1 TP pro 750 m²
- Aussenbetriebsanlage (gewerbliche) 1 TP pro 750 m²
- Friedhofanlage 1 TP pro 750 m²
- Golfsportplatzanlage (ohne Hochbauten) 1 TP pro 10'000 m²

Andere Bauten und Anlagen

- h. Für andere nicht unter die vorgenannte Auflistung a. bis g. fallenden Bauten und Anlagen sowie für andere unverhältnismässige Taxierungen entscheidet der Gemeinderat in Form einer Verfügung über die Bemessungsgrundlage.

Art. 4**Wiederkehrende Schmutz-, Regen- und Reinabwassergebühren** (Art. 32 + 33 Abwasserentsorgungsregl.)

- A. Die **wiederkehrende Schmutzabwassergebühr** wird auf Grund der Schmutzabwasserwerte (SW) der installierten Entwässerungseinrichtungen und Bodenwasserabläufe in Form von Taxpunkten (TP) erfasst

Tarifansatz pro TP Fr. 4.50 zuzüglich MwSt (**Budget 2018**)

Zuweisung der Taxpunkte für die vorhandenen Installationen:

Pos.	Entwässerungsinstallation	Schmutzabwasserwert VSA/SSIV	SW umgerechnet in Taxpunkte	Anteil	Zugeweilte gebührenpfl. Taxpunkte (TP)
Umrechnungsschlüssel:		1.0	x 4 TP		
W o h n e n , H a u s h a l t					
101	Küchen-Spülbecken (Schüttstein)	1.0	4	1/1	4
102	Haushalt-Geschirrspülmaschine	1.0	4	1/1	4
103	Lavabo, Waschtisch	0.5	2	1/1	2
104	Doppellavabo, Doppelwaschtisch	1.0	4	3/4	3
105	Badewanne, Sitzwanne	1.0	4	1/1	4
106	Dusche, Duschwanne	1.0	4	1/1	4
107	Bidet	0.5	2	1/2	1
108	WC-Klosett aller Art	2.5	10	1/1	10
109	Pissoir, Urinoir	1.0	4	1/1	4
110	Haushalt-Waschmaschine bis 6 kg	1.0	4	1/1	4
111	Waschtrog	1.0	4	1/2	2
112	Bodenwasserablauf, Wandbecken klein	1.0	4	1/4	1
113	Grossraumwanne, Whirlpool	2.5	10	3/4	8
114	Schwimmbassin	2.5	10	1/1	10
115	Reserve				

G e w e r b e , H o t e l , R e s t a u r a n t s , U n t e r k ü n f t e					
201	Handwaschbecken, Lavabo, Zahnarztspeibecken	0.5	2	1/1	2
202	Waschtrog, Wandbecken	0.5	2	1/1	2
203	WC-Klosett aller Art	2.5	10	1/1	10
204	Pissoir	1.0	4	1/1	4
205	m1 Urinoir-Rinne, pro Meter Länge	1.0	4	1/1	4
206	Dusche, Bad	1.0	4	1/1	4
207	Coiffeur-Spülbecken	3.0	12	1/1	12
208	Bodenwasserablauf	2.5	10	1/3	3
209	Saunatauchbecken	2.5	10	1/1	10
210	m2 Autowaschanlage, pro 10 Quadratmeter	1.0	4	1/1	4
211	Küchen-Spülbecken, Doppelspülbecken (Spültisch)	1.0	4	1/1	4
212	Geschirrspülmaschine (Gewerbe)	1.5	6	1/1	6
213	Hotelzimmer-Lavabo/Doppellavabo	1.0	4	1/3	1

214	Hotelzimmer-Bad/Dusche	1.0	4	1/3	1
215	Hotelzimmer-WC Klosett aller Art	2.5	10	1/3	3
216	Waschmaschine 7-12 kg	1.5	6	1/1	6
217	Waschmaschine 13-40 kg	2.5	10	1/1	10
218	Grossraumwanne, Whirlpool	2.5	10	3/4	8
219	Waschrinne 1-3 Entnahmestellen	0.5	2	1/1	2
220	Waschrinne 4-10 Entnahmestellen	1.0	4	1/1	4
221	Wasch- oder Topfmaschine bis 6 kg	1.0	4	1/1	4
222	Bassinrückspühlung (Schwimmbassin)	2.5	10	1/1	10
223	Haushalt-Geschirrspülmaschine	1.0	4	1/1	4
224	Zahnarzt-Speibecken	0.5	2	1/1	2
225	pro Einrichtung zur Entleerung der Zug-WC's (5 WC's)	12.5	50	1/1	50

- B. Die wiederkehrende Regenabwassergebühr** (Art. 33 Abs. 1 Abwasserentsorgungsreglement) (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen] Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) wird nach Oberflächen in m² erhoben und zugewiesen. Es wird hierzu die Selbstdeklaration angeordnet (Art. 30 Abs. 8 Abwasserentsorgungsreglement)

Tarifansatz 1, für die Einleitung von Regenabwasser in Mischwasserkanal:

pro m² Fr. 1.60 zuzüglich MwSt (Budget 2018)

Tarifansatz 2, für die Einleitung von Regenabwasser in Sauberwasserkanal

pro m² 50% von Tarifansatz 1 zuzüglich MwSt (Budget 2018)

- C. Für die wiederkehrende Reinabwassergebühr** (Art. 34 Abwasserentsorgungsreglement) gelten folgende Erhebungsgrundsätze:

Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser entscheidet die Bauverwaltung von Fall zu Fall über die zu belastenden Taxpunkte (TP) in Form einer Verfügung auf Grund der geschätzten oder festgestellten abzuleitenden Wassermenge möglichst in Anlehnung an die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Tarifansatz Reinabwassergebühr von Brunnen (Budget 2018)

1 TP Fr. 200.- pro Brunnen für Ableitung in Mischwasserkanal
½ TP Fr. 100.-- pro Brunnen für Ableitung in Sauberwasserkanal

Art. 5

Einmalige Anschlussgebühren für Schmutzabwasserinstallationen, Regenabwasser und Reinabwasser (Art. 35 ff Abwasserentsorgungsreglement)

- A. Für die Schmutzabwasserinstallationen** (Art. 35 Abs. 2 Ziff. a Abwasserentsorgungsreglement), nach Berner Index der Wohnbaukosten, Basis 1987 = 100.00 Punkte.

Tarifansatz pro SW Fr. 139.700 zuzüglich MwSt (Budget 2018)

- B. Für das Regenabwasser** (Art. 35 Abs. 2 Ziff. b Abwasserentsorgungsreglement)

Tarifansatz pro m² Fr. 10.00 zuzüglich MwSt (Budget 2018)

- C. Für das Reinabwasser** (Art. 35 Abs. 2 Ziff. c Abwasserentsorgungsreglement).

Entscheid von Fall zu Fall auf Grund der abzuleitenden Wassermenge, in Anlehnung an die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) über die

zu belastenden Taxpunkte (TP) in Form einer integrierten Bestimmung zur Baubewilligung oder Einzelverfügung. **zuzüglich MwSt**

Art. 6

Verzugszins, Mahngebühren und Festlegung Zinssatz

- ¹ Nach Ablauf der werden **Mahngebühren** gemäss Gebührenreglement geschuldet.
- ² Der **Verzugszinssatz** richtet sich nach dem Satz für das Steuerwesen und wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt. Zurzeit beträgt der Verzugszinssatz **3.00 %**.

Art. 7

Rechnungsstellung:

Für Rechnungsstellung, Schuldner und Fälligkeit aller Abwassergebühren gilt Art. 30 Abs. 4 Abwasserentsorgungsreglement.

Art. 8

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt per 1. Jan. 2012 in Kraft.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 1. Nov. 2011 (Reglementsbeschluss) und 14. Febr. 2012 (Inkraftsetzung)

NAMENS DES GEMEINDERATES ZWEISIMMEN

Der Präsident:

E. Hodel

Der Sekretär:

Urs Mathys

Änderungen nach Budget 2018 beraten und angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 10. Oktober 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES ZWEISIMMEN

Der Präsident:

E. Hodel

Der Sekretär:

Urs Mathys
